

**LEIBNIZ-INSTITUT FÜR  
FINANZMARKTFORSCHUNG SAFE E.V.  
FRANKFURT AM MAIN**

**BERICHT ÜBER DIE PRÜFUNG  
DES JAHRESABSCHLUSSES  
ZUM 31. DEZEMBER 2021**



**LPS GmbH**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Frankfurter Str. 80-82, 65760 Eschborn, Telefon 06196/93340

Die von uns erstellten Prüfungsberichte, sonstigen Berichte, Gutachten  
und dergl. sind nur für unsere Auftraggeber bestimmt.  
Dritten gegenüber haften wir für deren Inhalt nicht.

**AUSFERTIGUNG: 1**

**INHALTSVERZEICHNIS**

	Seite
ANLAGENVERZEICHNIS	3
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	4
A. PRÜFUNGSaufTRAG	5
B. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	7
C. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	9
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	9
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	9
2. Jahresabschluss	9
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	11
1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	11
2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen	11
III. Analyse der Vermögens- und Ertragslage	12
1. Vermögenslage (Bilanz)	12
2. Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)	15
D. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSaufTRAGS	17
I. Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG	17
E. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS UND SCHLUSSBEMERKUNG	18

**ANLAGENVERZEICHNIS**

1. Bilanz zum 31. Dezember 2021
2. Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2021
3. Anhang für das Geschäftsjahr 2021
4. Rechtliche Verhältnisse
5. Wirtschaftliche Verhältnisse
6. Steuerliche Verhältnisse
7. Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG
8. Auftragsbedingungen, Haftung und der Verwendungsvorbehalt  
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

**ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS**

DRS	Deutsche Rechnungslegungs Standards
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V., Berlin
e.V.	eingetragener Verein
HFA	Hauptfachausschuss des IDW
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
HR	Handelsregister
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
IDW PS	IDW Prüfungsstandard
IDW PS 400 n. F.	IDW Prüfungsstandard: "Bildung eines Prüfungsurteils und Erteilung eines Bestätigungsvermerks" (Stand: 30.11.2017)
IDW PS 450 n. F.	IDW Prüfungsstandard: "Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten" (Stand: 15.09.2017)
IDW RS	IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung
IKS	Internes Kontrollsystem
JA	Jahresabschluss
LHO	Landeshaushaltsordnung
LOEWE	Landes-Offensive zur Entwicklung Wissenschaftlich-ökonomischer Exzellenz
SAFE	Sustainable Architecture for Finance in Europe
TEUR	Tausend Euro
Tz.	Textziffer

## A. PRÜFUNGSaufTRAG

Der Vorstand des

Leibniz-Institut für Finanzmarktforschung SAFE e.V.,

Frankfurt am Main

- im Folgenden auch kurz "SAFE" oder "Verein" genannt -

hat uns beauftragt, den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung des Vereins nach berufsüblichen Grundsätzen zu prüfen und über das Ergebnis unserer Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

Der vorliegende Prüfungsbericht ist an den Leibniz-Institut für Finanzmarktforschung SAFE e.V. gerichtet.

Dem Prüfungsauftrag lag der Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26. November 2021 zugrunde, auf der wir zum Abschlussprüfer gewählt wurden (§ 318 Abs. 1 Satz 1 HGB). Wir haben den Auftrag mit Schreiben vom 4. März 2022 angenommen.

Da das Leibniz-Institut für Finanzmarktforschung SAFE e.V. ein eingetragener Verein ist, besteht keine gesetzliche Verpflichtung zur Prüfung des Jahresabschlusses. Der Verein ist nach den in § 267 Abs. 1 HGB bezeichneten Größenmerkmalen wie eine kleine Kapitalgesellschaft einzustufen. Es liegt daher eine freiwillige Jahresabschlussprüfung vor.

Bei unserer Prüfung waren auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG zu beachten.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht, der in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F.) erstellt wurde.

Die Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse sind in den Abschnitten B. und C. im Einzelnen dargestellt. Der aufgrund der Prüfung erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wird in Abschnitt D wiedergegeben.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz (Anlage 1), der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) sowie den Anhang (Anlage 3) beigelegt.

Die rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Verhältnisse haben wir in den Anlagen 4 bis 6 tabellarisch dargestellt.

Den Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG enthält Anlage 7.

In der Anlage 8 sind die für diesen Bericht geltenden Auftragsbedingungen, die Haftung und der Verwendungsvorbehalt dargestellt.

Der Durchführung des Auftrags und unserer Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017" zugrunde.

## **B. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG**

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 (Anlagen 1 bis 3) sowie die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung.

Durch den Vorstand wurde der Gegenstand der Prüfung um eine Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) erweitert.

Eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrags.

Der Vorstand des Vereins ist für die Buchführung, die Aufstellung des Jahresabschlusses, die dazu eingerichteten Kontrollen sowie die uns gemachten Angaben verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, die vom Vorstand vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfungsarbeiten haben wir - mit Unterbrechungen - in der Zeit vom 03. März bis zum 13. Mai 2022 in unseren Geschäftsräumen in Eschborn durchgeführt. Anschließend erfolgte die Fertigstellung des Prüfungsberichts.

Als Prüfungsunterlagen dienten uns die Buchhaltungsunterlagen, Belege und Bestätigungen der Kreditinstitute sowie das Akten- und Schriftgut des Vereins.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns vom Vorstand und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht worden.

Ergänzend hierzu hat uns der Vorstand in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände/Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahrs haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind uns bei unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

Bei Durchführung unserer Jahresabschlussprüfung haben wir die Vorschriften der §§ 317 ff. HGB und die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung problemorientiert - jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung - so angelegt, dass wir Unregelmäßigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins wesentlich auswirken, hätten erkennen müssen. Unsere Prüfung hat sich nicht darauf erstreckt, ob der Fortbestand des Vereins oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann (§ 317 Abs. 4a HGB).

Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Lageeinschätzung des Vereins und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS) zugrunde (risikoorientierter Prüfungsansatz). Die Einschätzung basierte insbesondere auf Erkenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie aus Gesprächen mit dem Vorstand und Mitarbeitern des Vereins.

Aus den im Rahmen der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen,
- Ansatz und Vollständigkeit der Verbindlichkeiten aus zweckgebundenen Mitteln,
- Ertragsrealisierung,
- weitere Einzelsachverhalte mit wesentlichen Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Ausgehend von einer vorläufigen Beurteilung des IKS haben wir bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.



## **C. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG**

### **I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung**

#### **1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen**

Das Rechnungswesen (Finanz- und Anlagenbuchhaltung) des Vereins erfolgt auf einer eigenen EDV-Anlage unter Verwendung des Programms DATEVkommunal der Firma DATEV. Die Softwarebescheinigung des Wirtschaftsprüfers Ernst & Young GmbH vom 28. Februar 2022 für das Programm wurde uns vorgelegt.

Die Lohn- und Gehaltsbuchhaltung wurde im Geschäftsjahr extern über die SD Worx, Würzburg, abgewickelt.

Das vom Verein eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) sieht dem Geschäftszweck und -umfang angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor.

Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Der Kontenplan ist ausreichend gegliedert, das Belegwesen ist klar und übersichtlich geordnet. Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der von uns geprüften Vorjahresbilanz eröffnet und insgesamt während des gesamten Geschäftsjahrs ordnungsgemäß geführt.

Die Informationen, die aus den weiteren geprüften bzw. zur Prüfung herangezogenen Unterlagen entnommen wurden, führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Buchführung und die weiteren geprüften bzw. zur Prüfung herangezogenen Unterlagen nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (oder sonstiger maßgeblicher Rechnungslegungsgrundsätze) entsprechen. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

#### **2. Jahresabschluss**

Der Verein ist zum Abschlussstichtag wie eine kleine Kapitalgesellschaft i. S. d. § 267 Abs. 1 HGB einzustufen. Der vorliegende Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 wurde in Anlehnung an die handelsrechtlich geltenden Vorschriften für kleine Kapitalgesellschaften aufgestellt. Von den größenabhängigen Erleichterungen für die Aufstellung des Jahresabschlusses (§§ 274 a, 276 und 288 HGB) wurde Gebrauch gemacht.

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Gliederung der Bilanz (Anlage 1) erfolgt nach dem Schema des § 266 Abs. 2 und 3 HGB. Die Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

Soweit in der Bilanz oder Gewinn- und Verlustrechnung Darstellungswahlrechte bestehen, erfolgen die entsprechenden Angaben weitgehend im Anhang.

In dem von der Gesellschaft aufgestellten Anhang (Anlage 3) sind die auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausreichend erläutert. Alle gesetzlich geforderten Einzelangaben sowie die wahlweise in den Anhang übernommenen Angaben zur Bilanz sowie zur Gewinn- und Verlustrechnung sind vollständig und zutreffend dargestellt.

Die Angabe zu den Bezügen der Geschäftsführung unterbleibt gem. § 288 Abs. 1 Nr. 1 HGB in Verbindung mit § 285 Nr. 9 HGB.

Der Jahresabschluss entspricht damit nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

## **II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

### **1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Anhang, den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung oder sonstiger maßgeblicher Rechnungslegungsgrundsätze entspricht.

Im Übrigen verweisen wir hierzu auch auf die analysierende Darstellung der Vermögens- und Ertragslage in Abschnitt C. III.

### **2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen**

In dem Jahresabschluss des Leibniz-Institut für Finanzmarktforschung SAFE e.V. wurden folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zugrundegelegt:

- Die Saldenvorträge zum 1. Januar 2021 entsprechen den Ansätzen in der Bilanz zum 31. Dezember 2020, so dass die Bilanzidentität gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 1 HGB gewahrt ist.
- Die Bilanzierung und Bewertung wird unter der Annahme der Fortführung der Vereinstätigkeit (going concern; § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB) durchgeführt.
- Bei Zugängen von beweglichen abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens (§ 253 Abs. 3 Satz 1 HGB) werden die Abschreibungen pro rata temporis vorgenommen.
- Die in der Bilanz ausgewiesenen Vermögensgegenstände und Schulden werden grundsätzlich einzeln bewertet (§ 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB).
- Das Realisationsprinzip bzw. das Imparitätsprinzip sowie der Grundsatz der Vorsicht werden beachtet (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB).
- Die Erträge und Aufwendungen des Berichtsjahres werden periodengerecht abgegrenzt (§ 252 Abs. 1 Nr. 5 HGB).
- Rückstellungen werden gebildet für künftige Ausgaben zur Erfüllung von ungewissen Verbindlichkeiten. Sie sind mit ihrem notwendigen Erfüllungsbetrag zu Vollkosten angesetzt.

### **III. Analyse der Vermögens- und Ertragslage**

Zur Analyse der Vermögens- und Ertragslage haben wir die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet. Die Analyse ist nicht auf eine umfassende Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Vereins ausgerichtet. Zudem ist die Aussagekraft von Bilanzdaten - insbesondere aufgrund des Stichtagsbezugs der Daten - relativ begrenzt.

#### **1. Vermögenslage (Bilanz)**

In der folgenden Bilanzübersicht sind die Posten zum 31. Dezember 2021 nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und den entsprechenden Bilanzposten zum 31. Dezember 2020 gegenübergestellt (vgl. Anlage 1).

Zur Darstellung der Vermögensstruktur werden die Bilanzposten der Aktivseite dem langfristig (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. dem kurzfristig gebundenen Vermögen zugeordnet.

Zur Darstellung der Kapitalstruktur werden die Bilanzposten der Passivseite dem Eigen- bzw. Fremdkapital zugeordnet, wobei innerhalb des Fremdkapitals eine Zuordnung nach langfristiger (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. kurzfristiger Verfügbarkeit erfolgt.

Die Vermögens- und Kapitalstruktur ergibt sich aus den folgenden Zusammenstellungen der Bilanzzahlen in TEUR für den Abschlussstichtag 31. Dezember 2021:

## Vermögensstruktur

	2021		2020		+/-	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Immaterielle Vermögensgegenstände	1,3	0,1	0,0	0,0	1,3	0,0
Sachanlagen	94,4	9,4	66,7	10,4	27,7	41,5
<b>Langfristig gebundenes Vermögen</b>	<b>95,7</b>	<b>9,5</b>	<b>66,7</b>	<b>10,4</b>	<b>29,0</b>	<b>43,5</b>
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	34,8	3,5	21,1	3,3	13,7	64,9
Sonstige Vermögensgegenstände	1,5	0,1	29,2	4,6	-27,7	-94,9
Rechnungsabgrenzungsposten	209,7	20,9	128,1	20,1	81,6	63,7
<b>Kurzfristig gebundenes Vermögen</b>	<b>246,0</b>	<b>24,5</b>	<b>178,4</b>	<b>28,0</b>	<b>67,6</b>	<b>37,9</b>
<b>Liquide Mittel</b>	<b>663,5</b>	<b>66,0</b>	<b>393,6</b>	<b>61,6</b>	<b>269,9</b>	<b>68,6</b>
	<b>1.005,2</b>	<b>100,0</b>	<b>638,7</b>	<b>100,0</b>	<b>366,5</b>	<b>57,4</b>

## Kapitalstruktur

	2021		2020		+/-	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Rücklagen	12,4	1,2	0,0	0,0	12,4	0,0
Bilanzverlust/-gewinn	-0,8	-0,1	12,4	1,9	-13,2	<-100,0
<b>Eigenkapital</b>	<b>11,6</b>	<b>1,1</b>	<b>12,4</b>	<b>1,9</b>	<b>-0,8</b>	<b>-6,5</b>
Kurzfristige Sonstige Rückstellungen	206,0	20,5	239,1	37,4	-33,1	-13,8
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	43,0	4,3	184,1	28,9	-141,1	-76,6
Übrige Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten	744,6	74,1	203,1	31,8	541,5	>100,0
<b>Kurzfristiges Fremdkapital</b>	<b>993,6</b>	<b>98,9</b>	<b>626,3</b>	<b>98,1</b>	<b>367,3</b>	<b>58,6</b>
	<b>1.005,2</b>	<b>100,0</b>	<b>638,7</b>	<b>100,0</b>	<b>366,5</b>	<b>57,4</b>

Der Anstieg des Sachanlagevermögens resultiert vor allem aus Zugängen von EDV-Geräten und Zubehör.

Der Anstieg der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen resultiert aus der Abgrenzung von Drittmitteln.

Im Gegensatz zum Vorjahresstichtag ergibt sich bei den Landesmitteln eine Verbindlichkeit durch Bildung überjährig verfügbarer Mittel, was zu einem entsprechenden Rückgang der sonstigen Vermögensgegenstände führt.

Der Rückgang der Rückstellungen resultiert vor allem aus einer geringeren Rückstellung für die noch ausstehende Betriebskostenabrechnung 2021 für die Räumlichkeiten im House of Finance.

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten beinhaltet vor allem Zahlungen aus längerfristigen Verträgen für den Zugriff auf Datenbanken, die für Forschungszwecke benötigt werden.

Bei den kurzfristigen sonstigen Rückstellungen handelt es sich im Wesentlichen um die Rückstellungen für Urlaub (TEUR 166,6), Wertguthaben von Mitarbeitern (TEUR 11,3), Jahresabschlusskosten (TEUR 16,8) sowie Betriebskostenabrechnung (TEUR 6,0).

Die übrigen Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten beinhalten vor allem Beiträge, Steuerverbindlichkeiten aus Lohn und Gehalt sowie bereits zugeflossene, noch nicht verbrauchte Dritt- und Landesmittel.

## 2. Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) abgeleitete Erfolgsrechnung der beiden Geschäftsjahre 2021 und 2020 zeigt folgendes Bild der Ertragslage:

	2021		2020		+/-	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse	4.561,0		3.812,8		748,2	19,6
<b>Betriebsleistung</b>	4.561,0	100,0	3.812,8	100,0	748,2	19,6
Materialaufwand	-1.074,0	-23,5	-865,9	-22,7	-208,1	-24,0
Personalaufwand	-2.859,8	-62,7	-2.284,2	-59,9	-575,6	-25,2
Abschreibungen	-40,0	-0,9	-29,9	-0,8	-10,1	-33,8
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-593,6	-13,0	-639,2	-16,8	45,6	7,1
<b>Betriebsaufwand</b>	-4.567,4	-100,1	-3.819,2	-100,2	-748,2	-19,6
Sonstige betriebliche Erträge	5,6	0,1	18,8	0,5	-13,2	-70,2
<b>Betriebsergebnis</b>	-0,8	0,0	12,4	0,3	-13,2	<-100,0
<b>Ergebnis vor Ertragsteuern</b>	-0,8		12,4		-13,2	
<b>Jahresergebnis</b>	-0,8		12,4		-13,2	

Bei den Umsatzerlösen handelt es sich mit TEUR 4.392,4 um institutionelle Fördermittel des Bundes und der Länder im Rahmen des Verwaltungsabkommens zwischen Bund und Ländern über die Einrichtung einer Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK-Abkommen), mit TEUR 167,5 um Drittmittel sowie i.H.v. TEUR 1,1 um Umsatzerlöse aus Veranstaltungen.

Die im Materialaufwand ausgewiesenen bezogenen Leistungen beinhalten im Wesentlichen Forschungsaufwand, hier insbesondere Gehälter und Bezüge für die an der Goethe-Universität angestellten Professoren, für die Landesmittel an die Universität weitergeleitet wurden (TEUR 573,0), Kosten für Zugänge zu Datenbanken (TEUR 324,8), Stipendien (TEUR 30,0), bezogene Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Forschungstätigkeit (TEUR 29,9), ferner um Aufwendungen für Probanden, Honorare und dergleichen.

Der Anstieg des Personalaufwands resultiert vor allem aus dem Aufbau des Mitarbeiterstamms. Die Anzahl der Vollzeitkräfte erhöhte sich von durchschnittlich 11,85 Personen in 2020 auf 16,7 Personen in 2021 und die der Teilzeitbeschäftigten von durchschnittlich 31,2 Personen in 2020 auf 41,3 Personen in 2021.

Infolge der in 2020 und 2021 getätigten Investitionen in die Betriebs- und Geschäftsausstattung erhöhten sich die Abschreibungen im Geschäftsjahr 2021 auf TEUR 40,0.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten vor allem Beiträge (TEUR 231,6), IT-Dienstleistungen (TEUR 86,9), Lizenzkosten (TEUR 58,4), Raumkosten (TEUR 49,3), Kosten für Öffentlichkeitsarbeit (TEUR 32,9) sowie Gas, Strom und Wasser (TEUR 28,1). Der Rückgang der Aufwendungen im Vergleich zum Vorjahr ist vor allem auf geringere Aufwendungen für IT-Dienstleistungen, Rechts- und Beratungskosten und Beiträge zurückzuführen. Der Rückgang dieser Aufwendungen wurde zum Teil durch gestiegene Aufwen-

dungen für Reisekosten, Lizenzen, Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildung kompensiert. Die Aufwendungen für Gas, Strom und Wasser wurden im Vorjahr unter den Raumkosten ausgewiesen (TEUR 19,8).



## **D. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGS-AUFTRAGS**

### **I. Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG**

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW PS 720 "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand geführt worden sind. Ergänzend haben wir auch geprüft, ob die wirtschaftlichen Tätigkeiten von den nicht-wirtschaftlichen Tätigkeiten zutreffend abgegrenzt wurden und kostendeckend erfolgten.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in der Anlage 7 dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind. Der Verein hat zudem im Berichtsjahr keine wirtschaftlichen Aktivitäten ausgeübt, über die zu berichten wäre.

## **E. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS UND SCHLUSSBEMERKUNG**

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 (Anlagen 1 bis 3) des Leibniz-Institut für Finanzmarktforschung SAFE e.V., Frankfurt am Main, unter dem Datum vom 13. Mai 2022 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Leibniz-Institut für Finanzmarktforschung SAFE e.V., Frankfurt am Main

### *Prüfungsurteil*

Wir haben den Jahresabschluss des Leibniz-Institut für Finanzmarktforschung SAFE e.V., Frankfurt am Main, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021, der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Vereins zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

### *Grundlage für das Prüfungsurteil*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verein unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

### *Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Kuratoriums für den Jahresabschluss*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins ver-

mittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Vereinstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Vereinstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Das Kuratorium ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Vereins zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

#### *Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist und ein zutreffendes Bild von der Lage des Vereins vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeits, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirk-

samkeit dieses Systems des Vereins abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verein seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt."

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses des Leibniz-Institut für Finanzmarktforschung SAFE e.V., Frankfurt am Main, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F.).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Eschborn, den 13. Mai 2022



LPS GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



G. Hespelt  
Wirtschaftsprüfer

## LEIBNIZ-INSTITUT FÜR FINANZMARKTFORSCHUNG SAFE E.V., FRANKFURT AM MAIN

## BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2021

## A K T I V A

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
<b>A. ANLAGEVERMÖGEN</b>		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1.274,00	2,00
II. Sachanlagen		
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	94.421,00	66.691,00
	95.695,00	66.693,00
<b>B. UMLAUFVERMÖGEN</b>		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	34.754,52	21.061,65
2. Sonstige Vermögensgegenstände	1.493,92	29.213,31
	36.248,44	50.274,96
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	663.519,08	393.651,90
	699.767,52	443.926,86
<b>C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</b>	209.730,75	128.081,31
	<u>1.005.193,27</u>	<u>638.701,17</u>

## P A S S I V A

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
<b>A. EIGENKAPITAL</b>		
I. Gewinnrücklagen	12.392,37	0,00
II. Jahresfehlbetrag/-überschuss	-848,51	12.392,37
	11.543,86	12.392,37
<b>B. RÜCKSTELLUNGEN</b>		
1. Sonstige Rückstellungen	206.022,61	239.072,99
<b>C. VERBINDLICHKEITEN</b>		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	43.038,57	184.111,95
2. Sonstige Verbindlichkeiten	462.714,30	129.962,73
	505.752,87	314.074,68
<b>D. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</b>	281.873,93	73.161,13
	<u>1.005.193,27</u>	<u>638.701,17</u>

**LEIBNIZ-INSTITUT FÜR FINANZMARKTFORSCHUNG SAFE E.V.,  
FRANKFURT AM MAIN**

**GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2021**

	2021 EUR	2020 EUR
1. Förderungen öffentliche Hand	4.392.391,91	3.690.423,65
2. Sonstige Umsatzerlöse	168.608,05	122.317,54
3. Sonstige betriebliche Erträge	5.661,32	18.800,69
	4.566.661,28	3.831.541,88
4. Materialaufwand		
Aufwendungen für bezogene Leistungen	-1.074.016,17	-865.851,32
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-2.290.605,78	-1.811.569,65
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-569.217,44	-472.658,67
	-2.859.823,22	-2.284.228,32
6. Abschreibungen	-40.035,44	-29.907,73
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-593.613,43	-639.162,14
<b>8. Betriebsergebnis</b>	-826,98	12.392,37
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-21,53	0,00
<b>10. Finanzergebnis</b>	-21,53	0,00
<b>11. Jahresergebnis</b>	-848,51	12.392,37

**Leibniz-Institut für Finanzmarktforschung SAFE e.V.  
Frankfurt am Main**

**Anhang  
zur Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2021**

**A. Allgemeine Angaben zu Inhalt und Gliederung der Jahresrechnung**

Angaben zur Identifikation des Vereins laut Registergericht:

Firmenname laut Registergericht: Leibniz-Institut für Finanzmarktforschung SAFE e.V.

Firmensitz laut Registergericht: Frankfurt am Main

Registereintrag: 11.09.2019

Registergericht: Vereinsregister Frankfurt am Main

Register-Nr.: VR 16526

Inhalt und Gliederung der Posten der Jahresrechnung wurden unter sinngemäßer Anwendung der einschlägigen Vorschriften des Handelsgesetzbuches in der Fassung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) und unter Berücksichtigung der Besonderheiten von Stiftungen und spendensammelnden Organisationen bei der Gliederung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung (IDW RS HFA 21) aufgestellt, soweit nicht im Folgenden Abweichungen hiervon angegeben werden.

Für die Aufwands- und Ertragsrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren angewandt.

Der Verein ist wie eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 HGB anzusehen. Es wurden deshalb die größenabhängigen Erleichterungen gemäß § 288 HGB in Anspruch genommen.

**Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Die **immateriellen Vermögensgegenstände** und das **Sachanlagevermögen** wurden mit den Anschaffungskosten, vermindert um die planmäßige lineare Abschreibung bewertet. Dabei wurden betriebsindividuelle Nutzungsdauern von 3 bis 5 Jahren für die Betriebs- und Geschäftsausstattungen angesetzt.

Die **Forderungen, sonstigen Vermögensgegenstände** sowie **Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten** werden mit den Nennwerten unter Berücksichtigung ggf. erforderlicher Wertberichtigungen (strenges Niederstwertprinzip) bilanziert.

Der **aktive Rechnungsabgrenzungsposten** wurde für Ausgaben gebildet, die Aufwendungen für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen.

Die **Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags.

Die **Verbindlichkeiten** werden mit dem Erfüllungsbetrag bilanziert.

Der **passive Rechnungsabgrenzungsposten** wurde für erhaltene Zahlungen vor dem Bilanzstichtag gebildet, soweit diese Erträge für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen.

## **B. Erläuterungen zur Vermögensübersicht**

### **Anlagevermögen**

Die Zusammensetzung und Entwicklung der in der Bilanz ausgewiesenen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens ist in dem nachfolgend beigefügten Anlagenspiegel gemäß § 284 Abs. 3 HGB dargestellt.

### **Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

Die hierunter ausgewiesenen Posten haben wie im Vorjahr alle eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

### **Eigenkapital**

Das Leibniz-Institut für Finanzmarktforschung SAFE e.V. verfügte, nach Verrechnung mit dem Jahresfehlbetrag, im Berichtszeitraum über Rücklagen von EUR 11.543,86, die aus nicht rückzahlungspflichtigen Drittmitteln bestehen.

Der Satzungszweck wurde im Jahr 2021 durch institutionelle Förderung im Rahmen der gemeinsamen Forschungsförderung von Bund und Ländern nach Art. 91b GG sowie durch Erlöse aus Drittmitteln finanziert.

### **Rückstellungen**

Die Rückstellungen (€ 206.022,61) beinhalten vor allem Rückstellungen für zum Bilanzstichtag noch nicht in Anspruch genommenen Jahresurlaub sowie für die Prüfungskosten des Jahresabschlusses 2021, für Gehaltsansprüche aus Arbeitszeitguthaben und Betriebskosten für die im House of Finance genutzten Räumlichkeiten.

### **Verbindlichkeiten**

Die Verbindlichkeiten haben alle eine Laufzeit bis zu einem Jahr.



## C. Sonstige Angaben

### Mitarbeiter\*innen-Statistik

2021

#### Wissenschaftliche Mitarbeiter\*innen

<b>Vollzeit</b>	<b>Teilzeit</b>
Durchschnittlich: 7,9	Durchschnittlich: 21,6
Stand 31.12.2021: 9	Stand 31.12.2021: 25
<b>Studentische Hilfskräfte</b>	Durchschnittlich: 8,5

#### Mitarbeiter\*innen Verwaltung/Organisation

<b>Vollzeit</b>	<b>Teilzeit</b>
Durchschnittlich: 8,8	Durchschnittlich: 11,2
Stand 31.12.2021: 9	Stand 31.12.2021: 11

2020

#### Wissenschaftliche Mitarbeiter\*innen

<b>Vollzeit</b>	<b>Teilzeit</b>
Durchschnittlich: 3,6	Durchschnittlich: 16,3
Stand 31.12.2020: 6	Stand 31.12.2020: 24
<b>Studentische Hilfskräfte</b>	Durchschnittlich: 5,5

#### Mitarbeiter\*innen Verwaltung/Organisation

<b>Vollzeit</b>	<b>Teilzeit</b>
Durchschnittlich: 8,25	Durchschnittlich: 9,4
Stand 31.12.2020: 9	Stand 31.12.2020: 10

## **Mitglieder der Organe**

### **Vorstand**

Prof. Dr. Jan Pieter Krahen (Vorsitzender), Kronberg

Dr. Muriel Büsser, Königstein im Taunus

Prof. Dr. Uwe Walz, Frankfurt am Main

### **Kuratorium**

Angela Dorn (Vorsitzende), Hessische Ministerin für Wissenschaft und Kunst

Dr. Philipp Steinberg (stellvertr. Vorsitzender), Abteilungsleiter Wirtschaftspolitik im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

Michael Boddenberg, Hessischer Finanzminister

Prof. Markus Brunnermeier, Ph.D., Edward S. Sanford Professor of Economics, Princeton University

Prof. Thomas Gehrig, Ph.D., Institut für Finanzwirtschaft, Universität Wien

Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Otmar Issing, Präsident des Center for Financial Studies

Dr. Sabine Mauderer, Vorstandsmitglied der Deutschen Bundesbank

Prof. Dr. Enrico Schleiff, Präsident der Goethe-Universität Frankfurt

Daniela Weber-Rey, LL.M., Rechtsanwältin, Aufsichtsrätin

Jakob von Weizsäcker, Chefökonom und Leiter der Grundsatzabteilung, Bundesministerium der Finanzen

Frankfurt am Main, den 28. April 2022

*Prof. Dr. Jan Pieter Krahen*

*Dr. Muriel Büsser*

*Prof. Dr. Uwe Walz*

ENTWICKLUNG DES ANLAGEVERMÖGENS IM GESCHÄFTSJAHR 2021

	ANSCHAFFUNGS- UND HERSTELLUNGSKOSTEN				KUMULIERTE ABSCHREIBUNGEN				NETTOBUCHWERTE	
	1. Jan. 2021 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31. Dez. 2021 EUR	1. Jan. 2021 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31. Dez. 2021 EUR	31. Dez. 2021 EUR	31. Dez. 2020 EUR
<b>I. IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE</b>										
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	3.641,30	1.309,00	2.308,50	2.641,80	3.639,30	36,00	2.307,50	1.367,80	1.274,00	2,00
<b>II. SACHANLAGEN</b>										
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	235.941,43	68.655,44	4.324,96	300.271,91	169.250,43	39.999,44	3.398,96	205.850,91	94.421,00	66.691,00
	<u>239.582,73</u>	<u>69.964,44</u>	<u>6.633,46</u>	<u>302.913,71</u>	<u>172.889,73</u>	<u>40.035,44</u>	<u>5.706,46</u>	<u>207.218,71</u>	<u>95.695,00</u>	<u>66.693,00</u>

## RECHTLICHE VERHÄLTNISSE

- Verein Leibniz-Institut für Finanzmarktforschung SAFE e.V.
- Gründung Die Gründung des SAFE e.V. erfolgte am 28. Juni 2019 auf einer Gründungsversammlung.
- Ausgliederung Stichtag für die Ausgliederung des LOEWE-Zentrums SAFE aus der Gesellschaft für Kapitalmarktforschung in den SAFE e.V. war der 1. Juli 2019, rechtlich wirksam wurde die Ausgliederung mit Eintragung im Vereinsregister am 20. Dezember 2019.
- Sitz Frankfurt am Main
- Vereinsregister-Eintragung VR 16526 beim Amtsgericht Frankfurt am Main am 11. September 2019
- Satzung Gültig i. d. F. vom 19. April 2021
- Geschäftsjahr Kalenderjahr
- Gegenstand des Vereins Förderung von Wissenschaft und Forschung in Bezug auf das nationale und internationale Finanzsystem und dessen Einfluss auf wirtschaftliche, politische und gesellschaftliche Entwicklungen
- Vorstand
  - Prof. Dr. Jan Pieter Krahen, Wissenschaftlicher Direktor
  - Prof. Dr. Uwe Walz, Stellvertretender Wissenschaftlicher Direktor und Vertreter des Forschungsausschusses
  - Dr. Muriel Büsser, Kaufmännische Direktorin

- 
- Kuratorium
    - Angela Dorn, (Vorsitzende), Hessische Ministerin für Wissenschaft und Kunst
    - Dr. Philipp Steinberg (stellv. Vorsitzender), Abteilungsleiter Wirtschaftspolitik im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
    - Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Otmar Issing, Präsident, Center for Financial Studies
    - Michael Boddenberg, Hessischer Finanzminister
    - Jakob von Weizsäcker, Chefökonom und Leiter der Grundsatzabteilung, Bundesministerium der Finanzen
    - Prof. Dr. Markus Brunnermeier, Ph. D., Edward S. Sanford Professor of Economics, Princeton University, USA
    - Prof. Dr. Thomas Gehrig, Ph. D., Institut für Finanzwirtschaft, Universität Wien, Österreich
    - Dr. Sabine Mauderer, Vorstandsmitglied der Deutschen Bundesbank
    - Daniela Weber-Rey, LL.M., Rechtsanwältin, Aufsichtsrätin
    - Prof. Dr. Enrico Schleiff, Präsident der Goethe-Universität Frankfurt
  
  - Mitgliederbeschlüsse
    - 26. November 2021
    - Bestellung als Abschlussprüfer für die Prüfung des Jahresabschlusses 2021: LPS GmbH in Eschborn.
    - Feststellung des Jahresabschlusses 2020 und Entlastung des Vorstands.

## WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE

Der Verein ist Zuwendungsempfänger im Sinne von § 44 LHO und erhält für jedes Haushaltsjahr eine Zuwendung aus Bundes- und Landesmitteln zur institutionellen Förderung. Für die Verwendung der Zuwendung wird ein Wirtschaftsplan / Programmbudget für jedes Haushaltsjahr erstellt.

Die Geschäftstätigkeit des Leibniz-Instituts für Finanzmarktforschung SAFE e.V. hat am 1. Juli 2019 begonnen. Das Institut trat dabei die Nachfolge des LOEWE-Zentrums SAFE an, das von Januar 2013 bis Juni 2019 im Rahmen des LOEWE-Programms des Landes Hessens mit Landesmitteln gefördert wurde.

### Leitziele

Das Leibniz-Institut für Finanzmarktforschung SAFE e.V. leistet einen Beitrag zur Stärkung eines nachhaltig aufgestellten und widerstandsfähigen Finanzsystems, das Innovationen fördert und den Bedürfnissen von Wirtschaft und Bürgern dient. Es verfolgt folgende Ziele:

- nach internationalen Maßstäben erstklassige und relevante Forschungsergebnisse in seinem Forschungsfeld zu erzielen,
- die Forschungsinfrastruktur, insbesondere im Bereich des Datenangebots, in seinem Feld wesentlich voranzubringen,
- die deutsche und europäische Geld- und Finanzmarktpolitik bei der Bewältigung aktueller Herausforderungen in Wirtschaft und Gesellschaft zu unterstützen.

### Verträge von besonderer Bedeutung

Es besteht ein Kooperationsvertrag mit der Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt am Main, vom 15.04.2020. Der Kooperationsvertrag stellt die Grundlage für personelle und finanzielle Vereinbarungen dar, die im Rahmen von Projekten zwischen den jeweiligen Verantwortlichen der Vertragspartner getroffen werden.

### Einrichtungen des Vereins

#### 1. Forschungsabteilungen:

Der Verein betreibt Forschungsabteilungen und abteilungsübergreifende Forschungscluster. Die Leiter und Leiterinnen der Abteilungen und Cluster (Directors) sind Professorinnen oder Professoren. Sie richten die Arbeit ihrer Einheiten an den Festlegungen im Forschungsprogramm und den Vorgaben durch das Programmbudget aus. Im Übrigen sind sie wissenschaftlich unabhängig. Über ihre Bestellung entscheidet das Kuratorium auf Vorschlag des Vorstands.

#### 2. Data Center:

Der Verein betreibt ein Data Center, das die Forscherinnen und Forscher des Instituts durch die Bereitstellung, Aufbereitung und Sammlung relevanter Forschungsdaten unterstützt. Das Data Center wird durch einen Programmdirektor oder eine Programmdirektorin koordiniert. Der Leiter oder die Leiterin des Data Centers (Head) ist an dessen oder deren Weisungen sowie an Weisungen des Vorstands gebunden.

### 3. Policy Center:

Der Verein betreibt ein Policy Center, das auf Grundlage der Expertise der Forscher und Forscherinnen und der Erkenntnisse aus dem Forschungsprogramm den Wissensaustausch mit Politik und Gesellschaft koordiniert. Der Leiter oder die Leiterin des Policy Centers (Head) ist an deren Weisungen sowie an Weisungen des Vorstands gebunden.

### 4. Markets Center

Der Verein kann darüber hinaus ein Markets Center einrichten, das auf Grundlage der Expertise der Forscher und Forscherinnen und der Erkenntnisse aus dem Forschungsprogramm den Wissensaustausch mit der Wirtschaft koordiniert.

**STEUERLICHE VERHÄLTNISSE**

- Zuständiges Finanzamt Frankfurt am Main III
- Steuernummer 045 255 86587
- Steuerliche Gemeinnützigkeit In § 3 Abs. 1 der Satzung ist festgelegt: Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige wissenschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- Steuererklärungen/-bescheide Freistellungsbescheid für 2019 zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer vom 14.06.2021.  
  
Die Umsatzsteuererklärung für das Veranlagungsjahr 2020 ist beim Finanzamt eingereicht.
- Steuerliche Außen-/Sonderprüfungen Keine im Berichtsjahr



**PRÜFUNG DER ORDNUNGSMÄSSIGKEIT DER GESCHÄFTSFÜHRUNG UND DER WIRTSCHAFTLICHEN VERHÄLTNISS NACH § 53 HGrG (IDW PS 720)**

**1. Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge**

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung?

In der Satzung ist nur eine Geschäftsordnung für den Vorstand vorgeschrieben. Diese wurde im Januar 2020 vom Kuratorium verabschiedet.

Der Forschungsausschuss hat sich interne „rules of procedure“ gegeben, die Verantwortlichkeiten, die Sitzungen und verschiedene Budget-Verteilungsprozesse regelt.

Ansonsten agieren die Organe nach den Vorgaben der Satzung.

Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)?

Es gibt aktuell keine schriftlichen Weisungen des Überwachungsorgans (Kuratorium).

Es gibt schriftliche Weisungen für die Verwendung der Zuwendungsmittel im Bewilligungsbescheid, sowie in Form von Bewirtschaftungsgrundsätzen, die im Programmbudget niedergelegt sind. Darüber hinaus gibt es allgemeine Richtlinien für Leibniz-Institute, insb. die "Beschlüsse zur Umsetzung der AV-WGL" („WGL-Beschlüsse“).

Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Die getroffenen Regelungen entsprechen der Größe und den Bedürfnissen des Vereins.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtsjahr haben folgende Sitzungen stattgefunden:

- Mitgliederversammlung: eine Sitzung
- Kuratorium: 2 Sitzungen
- Vorstand: 43 Sitzungen
- Forschungsausschuss: 11 Sitzungen
- Wissenschaftlicher Beirat: 2 Sitzungen
- Policy Beirat: 2 Sitzungen

Es wurden Protokolle zu allen Sitzungen angefertigt.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Auskunftsgemäß übt der Vorstand keine entsprechenden Tätigkeiten aus.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Nur die Mitglieder des Vorstands werden vergütet. Die Vergütung wurde jeweils vom Kuratorium genehmigt. Ein Ausweis im Jahresabschluss erfolgt gem. §288 Abs. 1 Nr. 1 HGB in Verbindung mit § 285 Nr. 9 HGB nicht.

## **2. Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen**

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Das Unternehmen führt einen an seine Anforderungen angepassten Organisationsplan, der unter <https://safe-frankfurt.de/de/ueber-safe/organisation.html> aufgerufen werden kann. Dieser wird in regelmäßigen Abständen von der Kaufmännischen Direktorin überprüft.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Im Berichtsjahr haben sich keine Anhaltspunkte für ein nicht zutreffendes Vorgehen im Rahmen der betrieblichen Organisation ergeben.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

In den Arbeitsverträgen mit Professoren wird auf die entsprechenden beamtenrechtlichen Regelungen hingewiesen, für die üblichen Arbeitsverträge gilt der Tarifvertrag des Landes Hessen (TV-H), der die Annahme von Geschenken o.ä. regelt.

Es existiert zudem ein Ethikkodex, der insbesondere Fälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens und das Ombudsverfahren regelt.

Darüber hinaus existieren interne Vorgaben zu Bestellungen und Rechnungsfreigabe, die je nach Beschaffungswert Dokumentationspflicht und Vier-Augen-Prinzip vorsehen.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Es gibt

- eine Übersicht zu Richtlinien und Entscheidungsprozessen im Personalbereich

- Richtlinien für Bestellungen und Rechnungsfreigabe
- Formulare und Informationsmaterialien für Vergabeverfahren

Eine Kreditaufnahme ist nicht vorgesehen.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Verträge sind ordnungsgemäß abgelegt und werden über ein tabellarisches Vertragsverzeichnis (Excel-basiert) kontrolliert. Das Vertragsverzeichnis wird regelmäßig aktualisiert. Die Verantwortung liegt bei der Leitung Personal & Recht.

### **3. Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling**

- a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Die Budgetplanung erfolgt im Rahmen von Programmbudgets, die jeweils eineinhalb Jahre im Voraus erstellt werden und sowohl einen Leistungsplan als auch einen Budgetplan enthalten. Das Planungswesen entspricht somit den Bedürfnissen des Unternehmens.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Im Rahmen der Erstellung des jährlichen Verwendungsnachweises auf Basis des Programmbudgets werden Abweichungen von Leistungs- und Budgetzielen von mehr als 20% schriftlich erläutert.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Unternehmen verfügt über ein seinen Größenverhältnissen angepasstes Rechnungswesen einschließlich Kostenrechnung, das den Anforderungen des Unternehmens entspricht. Für das Rechnungswesen wird der Sachkontenrahmen SKR 03 verwendet.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Liquiditätskontrolle: Die Zuwendungsmittel werden im Zwei-Monatsrhythmus abgerufen, sodass in diesen Abständen eine Kontrolle stattfindet. Im November werden stets alle Mitarbeiter um Mitteilung zu noch ausstehenden Rechnungen gebeten. Kredite werden nicht aufgenommen.

Ein funktionierendes und der Unternehmensgröße entsprechendes Finanzmanagement ist damit gewährleistet.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein institutionelles Cash-Management besteht größenbedingt nicht.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Ausgangsrechnungen werden stets zeitnah versendet, spielen insgesamt aber nur eine sehr untergeordnete Rolle. Der Verein ruft die Mittel entsprechend den im Zuwendungsbescheid festgelegten Konditionen ab.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/ Konzernbereiche?

Das Controlling besteht aus der regelmäßigen Durchsicht der monatlichen Chefübersichten und betriebswirtschaftlichen Auswertung durch die Kaufmännische Direktorin. Es ist für die Größenordnung des Vereins angemessen.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Nicht relevant. Der Verein ist an keinem anderen Unternehmen beteiligt.

#### **4. Risikofrüherkennungssystem**

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Die Kaufmännische Direktorin hat im Wesentlichen folgende Risiken für den Verein definiert:

- Rückforderung/Auszahlungsverweigerung von Drittmitteln aufgrund unsachgemäßer Verausgabung oder anderer Gründe
- Rückforderung von Zuwendungsmitteln aufgrund unsachgemäßer Verwendung
- Steuerliche/sozialversicherungsrechtliche Risiken

Die Mitarbeiter der Buchhaltung und der Drittmittel-Projektbegleitung werden regelmäßig für die Risiken sensibilisiert. Im Falle von Unklarheiten wird frühzeitig das Gespräch mit dem jeweiligen Zuwendungsgeber gesucht und um Beurteilung des vorliegenden Abrechnungsfalls gebeten. Bei Drittmittelprojekten, die Gemeinkostenpauschalen enthalten, werden diese Mittel nach Möglichkeit erst zum Projektende freigegeben, um ungeplante Mehrausgaben oder Mittelrückforderungen aus dem Projekt zu decken.

Das Prozedere ist für die Größe des Vereins angemessen.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die Maßnahmen sind geeignet und ausreichend unter Berücksichtigung der Größe des Vereins und seines Geschäftsumfelds. Anhaltspunkte für eine mangelhafte Durchführung dieser Maßnahmen haben sich nicht ergeben.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Die Maßnahmen sind ausreichend dokumentiert.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Die Frühwarnsignale und Maßnahmen werden vom Vorstand regelmäßig angepasst unter Berücksichtigung von Geschäftsumfeld, Geschäftsprozessen und -funktionen.

## **5. Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate**

Dieser Fragenkreis ist nicht anwendbar, da der Verein keine entsprechenden Geschäfte getätigt hat und auch für die Zukunft nicht geplant hat.

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?

Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?

Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?

Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?

- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?
- c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf

Erfassung der Geschäfte

Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse

Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung

Kontrolle der Geschäfte?

- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?
- e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?
- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

## 6. Interne Revision

Der Verein besitzt keine separate Abteilung mit einer internen Revision. Diese Aufgabe wird auch von keiner anderen Stelle wahrgenommen und ist nicht vorgesehen.

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?
- b) Wie ist die Anbindung der internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?
- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?
- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?
- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?
- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

## 7. Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Hierfür haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Solche Kreditgewährungen lagen im Berichtsjahr nicht vor.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich hierfür keine Anhaltspunkte ergeben.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Hierfür haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

## **8. Durchführung von Investitionen**

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Bei den Investitionen handelt es sich überwiegend um Betriebs- und Geschäftsausstattung, die zur Durchführung der Forschungsvorhaben benötigt wird. Die Rentabilität dieser Investitionen wird nicht geprüft, da der Verein nicht gewinnorientiert ist.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Aufgrund der Tätigkeit des Vereins, die in der Finanzmarktforschung besteht, nicht relevant.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Eine laufende Überwachung findet unterjährig im Rahmen des Budgetcontrollings statt.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Das für Investitionen vorgesehene Budget von 83.890 EUR wurde mit Investitionsausgaben in Höhe von 68.981,50 EUR (kameral) leicht unterschritten. Der wesentliche Grund ist, dass zum Zeitpunkt der Budgetaufstellung noch davon ausgegangen wurde, dass ein Großteil der Softwarelizenzen erworben und aktiviert wird. Stattdessen hat sich der Verein aber in den wesentlichen Bereichen (Office, Stata) für ein Subskriptionsmodell entschieden mit monatlichen oder jährlichen Kosten.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Nein. Der Verein hat keine Leasing- oder vergleichbare Verträge als Ersatz für ausgeschöpfte Kreditlinien aufgenommen.

## 9. Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Nach den uns von der Geschäftsführung erteilten Auskünften und nach Abschluss unserer Prüfung haben wir keine Anhaltspunkte für Verstöße gegen Vergaberegelungen festgestellt.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Es werden alle Anschaffungen über 500 Euro dokumentiert und, sofern möglich und sinnvoll, ab einem Betrag von 1.000 Euro Konkurrenzangebote eingeholt.

## 10. Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Im Rahmen der Sitzungen erfolgt eine schriftliche Berichterstattung an das Kuratorium. Darüber hinaus wird jährlich ein Verwendungsnachweis erstellt.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Berichterstattung der Geschäftsführung ist ausführlich und gibt einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Vereins.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Das Kuratorium wurde angemessen und zeitnah informiert. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine außergewöhnlichen Geschäftsvorfälle, Fehldispositionen oder ähnliches festgestellt.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Ein Wunsch nach gesonderter Berichterstattung wurde vom Kuratorium nicht geäußert.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Hierfür haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Nein. Der Abschluss einer D&O-Versicherung wurde vom Zuwendungsgeber nicht gestattet



- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Es wurden keine Interessenkonflikte gemeldet.

#### **11. Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven**

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Im Rahmen unserer Prüfung ergaben sich hierfür keine Hinweise.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Der Verein hat keine Bestände in seiner Bilanz.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Im Rahmen unserer Prüfung ergaben sich hierfür keine Hinweise.

#### **12. Finanzierung**

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Zur weiteren Erläuterung der Kapitalstruktur und den Finanzierungsquellen verweisen wir auf den Hauptteil unseres Prüfungsberichts. Die zum Abschlussstichtag bestehenden Verbindlichkeiten aus zweckgebundenen Mitteln sind durch vorhandene liquide Mittel abgedeckt.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Nicht relevant - ein Konzern liegt nicht vor.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Der Verein hat im Berichtsjahr folgende Fördermittel von der öffentlichen Hand erhalten:

- EUR 4.392.391,91 Institutionelle Förderung vom Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz entsprechend des GWK-Abkommens über die gemeinsame Förderung der Mitgliedseinrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e.V. (AV-WGL)

- EUR 187.560,93 von der Europäischen Kommission (Horizon 2020 Programm) zur Durchführung des Forschungsprojekts "Mainstreaming Transparent Assessment of Energy Efficiency in Environmental Social Governance Ratings"
- EUR 34.365,15 von der Europäischen Investitionsbank (EIBURS Programm) zur Durchführung des Forschungsprojekts "ESG Factors and Climate Change for Credit Analysis and Rating"
- EUR 13.500 vom Europäischen Parlament zur Finanzierung von drei Expertisen auf Basis von zwei Rahmen-Serviceverträgen zu den Themen "Bankenaufsicht" und "Finanzstabilität und Quantitative Analyse"

Anhaltspunkte, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen der Mittelgeber nicht beachtet wurden, haben sich nicht ergeben.

### **13. Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung**

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Aus öffentlichen Mitteln dürfen keine Rücklagen im Verein gebildet werden. Finanzierungsprobleme bestehen nicht, da der Verein über ausreichend bewilligte Fördermittel verfügt, um seine Geschäftstätigkeit fortsetzen zu können.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Nicht relevant.

### **14. Rentabilität/Wirtschaftlichkeit**

Nicht relevant. Der Verein steht nicht im Wettbewerb zu anderen Unternehmen. Die Gewinnerzielung ist nicht das wirtschaftliche Ziel des Vereins.

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?
- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?
- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?
- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

### **15. Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen**

Es wurden keine identifiziert.

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

**16. Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage**

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Der Jahresfehlbetrag ist auf Aufwendungen zurückzuführen, die aus Rücklagen gedeckt werden, die in Vorjahren aus Überschüssen von nicht rückzahlungspflichtigen Drittmitteln gebildet worden sind.

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Gewinnerzielung ist nicht das wirtschaftliche Ziel des Vereins. Die Aktivitäten zur Einwerbung von weiteren Fördermitteln (jenseits des Kernhaushalts) wurden im Berichtsjahr jedoch weiter verstärkt.

## **AUFTRAGSBEDINGUNGEN, HAFTUNG UND VERWENDUNGSVORBEHALT**

Im Prüfungsbericht fasst der Abschlussprüfer die Ergebnisse seiner Arbeit insbesondere für jene Organe des Unternehmens zusammen, denen die Überwachung obliegt. Der Prüfungsbericht hat dabei die Aufgabe, durch die Dokumentation wesentlicher Prüfungsfeststellungen die Überwachung des Unternehmens durch das zuständige Organ zu unterstützen. Er richtet sich daher - unbeschadet eines etwaigen, durch spezialgesetzliche Vorschriften begründeten Rechts Dritter zum Empfang oder zur Einsichtnahme - ausschließlich an Organe des Unternehmens zur unternehmensinternen Verwendung.

Unserer Tätigkeit liegen unser Auftragsbestätigungsschreiben zur Prüfung der vorliegenden Rechnungslegung und die "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde.

Dieser Prüfungsbericht ist ausschließlich dazu bestimmt, Grundlage von Entscheidungen der Organe des Unternehmens zu sein. Er ist nicht für andere als bestimmungsgemäße Zwecke zu verwenden, sodass wir Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernehmen, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine anders lautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätten oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Aktualisierung des Prüfungsberichtes und/oder Bestätigungsvermerkes hinsichtlich nach der Erteilung des Bestätigungsvermerks eintretender Ereignisse oder Umstände vornehmen, sofern hierzu keine gesetzliche Verpflichtung besteht.

Wer auch immer Informationen dieses Prüfungsberichts zur Kenntnis nimmt, hat eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und in welcher Form er diese Informationen für seine Zwecke nützlich und tauglich erachtet und durch eigene Untersuchungshandlungen erweitert, verifiziert oder aktualisiert.

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.